

Werte Selbständige,

im November vergangenen Jahres hat der Bundesfinanzminister nach jahrelangen Abstimmungsarbeiten mit den maßgeblichen Verbänden (auch mit unserer berufsständischen Vertretung, die von ihrem Vertretungsauftrag heute nichts mehr erkennen lässt) die sog. GoBD als alle deutschen Finanzbehörden bindende Verwaltungsanweisung erlassen. GoBD steht für:

„Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“.

Schon seit der Einführung der GoBD herrscht ein Meinungsstreit in der Fachpresse, für wen diese Regelungen überhaupt gelten sollen. Manche Autoren meinen, dass nur vollkaufmännische Unternehmen dazu gehören sollen, also solche, die bilanzieren. Die Finanzverwaltung selbst sieht das allerdings anders und bezieht ihre Anweisung auf **sämtliche Unternehmen**.

Es gibt leider (wie so oft im Steuerrecht) keine exakte Wahrheit, was genau zu tun ist, um ein ordnungsgemäßes Buchführungs- und Belegwesen zu installieren. Nur wenige genaue Grenzen werden im Schreiben des Ministeriums tatsächlich benannt. Diese Ungenauigkeit lässt sich gut an einem Kernsatz der GoBD ablesen:

„Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.“.

Und außerdem:

„Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen...“.

Vereinfacht gilt der Satz: **je größer** das Unternehmen, **desto geordneter und zeitnäher** müssen die Unterlagen be- bzw. verarbeitet werden, um eine ordnungsgemäße Buchführung darstellen zu können.

Sie kennen uns: wir springen nicht auf jeden Zug, der irgendwelche anstehenden Neuerungen im Lande anpreist. Jetzt aber halten auch wir den Zeitpunkt für gekommen, dass wir uns – und Sie sich – praktisch mit diesen neuen Regelungen beschäftigen. Viele davon sind „alter Wein in neuen Schläuchen“. **Manche aber werden Ihren und unseren Alltag und die Organisation von Belegwesen und Buchführung dauerhaft verändern.** Diese gewichtigen Änderungen möchten wir Ihnen heute vorstellen:

1. Änderungen bei der Belegorganisation

Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen *zeitnah* im Unternehmen erfasst werden. Unter „erfassen“ versteht die Finanzverwaltung z.B.

- die geordnete Ablage in einem Ordner,
- die Eintragung in Wareneingangs- oder Ausgangsbücher,
- aber auch die Erfassung sämtlicher Eingangsrechnungen in einem Zahlungsabwicklungs- („Banking“) Programm
- oder die elektronische Übermittlung an uns zur weiteren Bearbeitung.

„Zeitnah“ bedeutet:

- bei Abwicklung **in bar am selben Tag**, ausnahmsweise aber auch erst am nächsten Geschäftstag
- innerhalb von 10 Tagen bei unbarer Abwicklung.

Später bedeutet also immer „zu spät“ und führt dazu, dass Ihre Buchführung einen formellen Mangel aufweist. Zusammen mit weiteren Mängeln könnte das im schlimmsten Fall dazu führen, dass bei einer Prüfung das gesamte Buchführungswerk verworfen wird und der Betriebsprüfer eine Vollschatzung vornimmt! Großzügigkeit ist nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten.

2. Elektronische Kontoauszüge

Elektronische Kontoauszüge, die Sie **von Ihrer Bank erhalten**, reichen aus, um die Aufbewahrungspflichten zu erfüllen. Allerdings gilt das nicht für selbst „produzierte“, also solche, die Sie mit Ihrem Zahlungsabwicklungsprogramm selbst ausdrucken oder (re)produzieren.

3. Änderungen bei der Verarbeitung Ihrer Daten in unserem Hause

Wir sind gezwungen, die Buchungen **innerhalb eines Monats** (also z.B. die Belege für August im September) elektronisch zu erfassen und festzuschreiben. Wenn Belege nicht **bis zum 20. des Folgemonats** bei uns eingegangen sind, können wir die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig (im Sinne der GoBD) erfassen. Die Konsequenzen sind dieselben wie oben: bei späterer Verarbeitung entsteht ein formeller Buchführungsmangel – mit noch ungeahnten Folgen. Die **vierteljährliche** oder sogar nur **jährliche** Erfassung Ihrer Unterlagen durch uns kommt deshalb im Regelfall nicht mehr in Frage, sondern ist schlichtweg **zu spät!** Auch in diesem Fall liegt ein formeller Buchführungsmangel vor. Zertifizierte Buchhaltungssysteme zeichnen den Zeitpunkt der Verbuchung neuerdings lückenlos auf; diese Information wird im Rahmen der digitalen Betriebsprüfung auch der Finanzverwaltung übermittelt.

4. Selbstbücher

Unternehmen, die Ihre Finanzbuchhaltung selbst erstellen, stehen vor demselben Problem: sie müssen die Unterlagen rechtzeitig erfassen/sortieren, aber auch genauso rechtzeitig (nämlich im nächsten Monat) auch verbuchen. Die Verbuchung der Unterlagen für August erst Anfang Oktober ist also definitiv zu spät!

5. Datenzugriff

Die Betriebsprüfung des Finanzamtes hat zukünftig nicht nur den Zugriff auf die digital gespeicherten Buchungssätze, sondern auch auf sog. Neben- und Vor-Aufzeichnungen, falls vorhanden, ebenfalls in digitaler Form. Das können sein:

- elektronische Zeiterfassungssysteme,
 - (elektronische) Registrierkassen,
 - Zahlungsabwicklungs-Programme,
 - Warenwirtschaftssysteme,
- und noch viele mehr.

Zugriff bedeutet: Sie müssen die dort erfassten Daten während einer Betriebsprüfung dem Finanzamt uneingeschränkt zugänglich machen...

Sie sehen: wir werden zukünftig noch schneller und enger zusammen arbeiten müssen, um diese hohe Anforderungen auch zu erfüllen. Dabei kommt der Umstellung des Belegtransfers von „Papier“ auf „elektronisch“ voraussichtlich eine große Bedeutung zu. Anders als auf elektronischem Wege lässt sich die Kommunikationsgeschwindigkeit kaum noch erhöhen. Wir rüsten auch unser eigenes System derzeit für die Zukunft: schon ab Januar 2016 werden wir Ihnen die vollelektronische Verarbeitung Ihrer Unterlagen anbieten können. Dabei sind natürlich auch zahlreiche Zwischenschritte denkbar: die zeitnahe Übermittlung Ihrer (oftmals elektronisch erstellten) Ausgangsrechnungen und Ihrer Bankdaten in Dateiform ist oft schon sehr hilfreich. Wenn Sie bereits heute Möglichkeiten sehen, uns Daten in anderer als Papierform zu übermitteln, sollten wir darüber sprechen.

Und für Fragen zu diesem Thema stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH